

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 06.07.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

111.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten	351
112.	Bekanntmachung der Straßenbenennung des Bebauungsplangebiets „Im Rottlande II“ in Helmstedt	354
113.	Bekanntmachung der Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 60 in Danndorf	355

B. Nichtamtlicher Teil

111.

Bekanntmachung der

S a t z u n g

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben am 06.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der / die Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
2. Der / die 1. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder einer Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Der / die 2. stv. Bürgermeister(in) erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 25,00 €. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

1. Verdienstausfall kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.
2. In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausfallzeiten für die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.
3. Verdienstausfall wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 35,00 € je Stunde und höchstens 280,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausfall den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 7

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

1. Folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a. Der Gemeindedirektor	200,00 €,
b. Der Ortsjugendpfleger	40,00 €,
c. Der Ortsheimatpfleger	20,00 €,
d. Der Betreuer des Forsthauses	20,00 €.
2. Nimmt der stellvertretende Gemeindedirektor an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen teil, so erhält er analog zu den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Über die Erforderlichkeit zur Hinzuziehung des stellvertretenden Gemeindedirektors entscheidet der Gemeindedirektor im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 sind halbjährlich zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit

gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

3. Das Sitzungsgeld wird jeweils halbjährlich nach Ende des 2. und vor Ablauf des 3. Quartals gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 23.11.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 44 vom 02.12.2015) aufgehoben.

Grasleben, 06.06.2016

gez. Janze

(L.S.)

Janze (Gemeindedirektor)

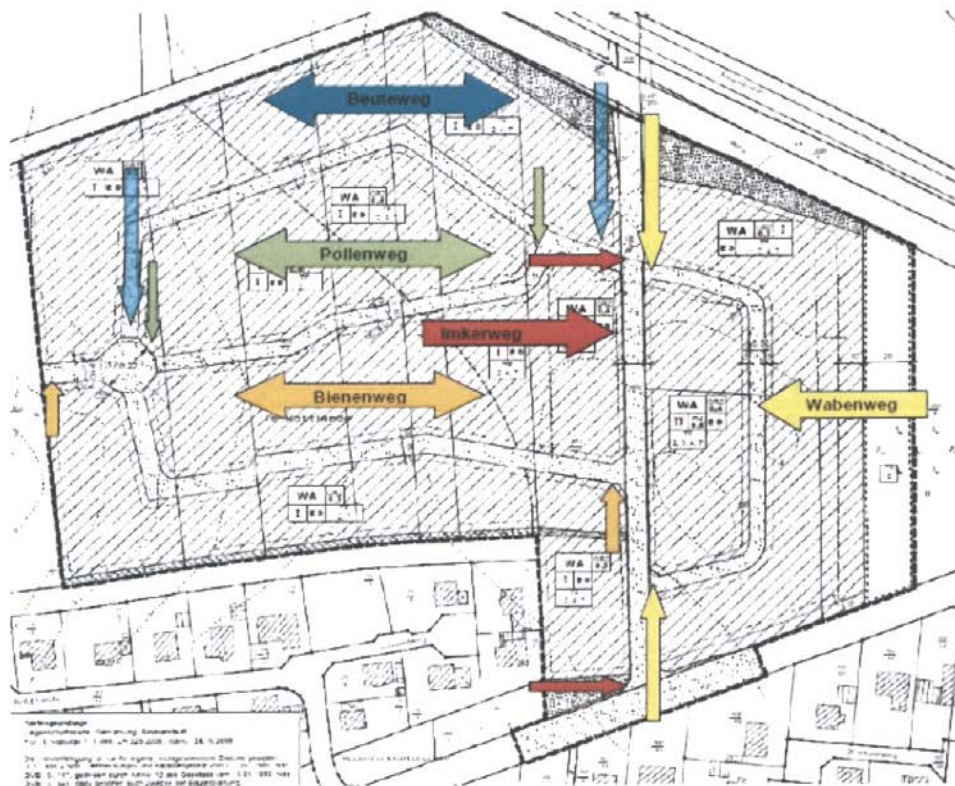
112.

Bekanntmachung

Straßenbenennung Bebauungsplangebiet „Im Rottlande II“ in Helmstedt

Der Ortsrat Emmerstedt der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 18.05.2016 beschlossen, die vorhandenen Straßen im Bebauungsplangebiet „Im Rottlande II“, in Helmstedt wie folgt zu benennen:

- Beuteweg
- Pollenweg
- Bienenweg
- Imkerweg
- Wabenweg



In Vertretung

gez. Henning-Konrad Otto

(Henning-Konrad Otto)

113.

Bekanntmachung der

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 60 in Danndorf

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Danndorf für die K 60 bei **km 0,200** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Braunschweig erhoben werden.

Helmstedt, den 01.07.2016

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Herzog

(Herzog)

Lt. Kreisverwaltungsdirektor

ABl.-Nr. 24 vom 06.07.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting